



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2012 (29.04)
(OR. en)**

8817/13

**COMPET 237
ENV 326
CHIMIE 52
MI 318
ENT 110
OC 246**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Beschluss des Rates zur Ernennung von zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrats
der Europäischen Chemikalienagentur

1. Gemäß Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ hat der Rat am 7. Juni 2007² je einen Vertreter jedes Mitgliedstaats zum Mitglied des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur ernannt.
2. Die von der Tschechischen Republik, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Ungarn, den Niederlanden, Österreich, Slowenien, Finnland und Schweden benannten Mitglieder des Verwaltungsrats waren alle für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2013 ernannt worden.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
4. Der Rat hat von allen betroffenen Mitgliedstaaten Nominierungen erhalten.

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. C 134 vom 16.6.2007, S. 6.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats aus diesen Mitgliedstaaten sind deshalb für einen Zeitraum zu ernennen, der am 1. Juni 2013 beginnt und am 31. Mai 2017 endet.
6. Daher wird empfohlen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht,
- den in Dokument 8588/13³ enthaltenen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen
- und
- zu beschließen, dass dieser Beschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.
-

³ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.